

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 03.05.2017
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 046 / 2017		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 23.05.2017	TOP 8
öffentliche Sitzung		

Betreff: Geschäftsordnung des Rates

Hier: Änderung aufgrund Einführung der weitgehend papierlosen Ratsarbeit

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Änderung der Geschäftsordnung des Rates zu.


Bürgermeister/in


FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 046 / 2017 an: Rat 23.05.2017
Sachdarstellung, Begründung:

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 die Einführung der weitgehend papierlosen Ratsarbeit beschlossen (Sitzungsvorlage 003/2017).

Die Abfrage bei den Ratsmitgliedern hat ergeben, dass sich von den 26 Ratsmitgliedern 25 Ratsmitglieder an der weitgehend papierlosen Ratsarbeit beteiligen möchten. Ein Ratsmitglied wünscht weiterhin die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform. Die Umstellung auf die Möglichkeit des E-Mail-Versandes macht eine Anpassung der Geschäftsordnung des Rates notwendig.

Bisherige Fassung	Aktualisierte Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Übersendung kann auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen. Ein Verzicht auf postalische Übersendung ist durch das Ratsmitglied ausdrücklich schriftlich zu erklären.</p>	<p>Die Entscheidung über die Form der Übersendung liegt im individuellen Ermessen eines jeden Ratsmitglieds. Daher sind beide Möglichkeiten in die Geschäftsordnung aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Im Falle der elektronischen Übersendung gilt der Versendungstag als Zustellungstag. Der elektronische Versand ist von der Verwaltung zu dokumentieren.</p>	<p>Gelegentlich melden sich Ratsmitglieder bei der Verwaltung und geben an, E-Mails nicht erhalten zu haben. Da jedoch der Versand von E-Mails an die Ratsmitglieder über einen aus den von den Ratsmitgliedern übermittelten E-Mail-Adressen erstellten Verteiler erfolgt, ist die Verantwortung der Verwaltung auf den entsprechenden Versand zu beschränken.</p>